



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Amt für Migration

Informationen zum Visumverfahren für Au-pair-Aufenthalte*

Wer darf als Au-pair kommen?

Für eine Au-pair-Beschäftigung gelten folgende Voraussetzungen:

- Altersgrenze des künftigen Au-pairs: Mindestens 18 Jahre bei Aufnahme der Beschäftigung, Antragstellung vor dem 27. Geburtstag
- das künftige Au-pair verfügt über Grundkenntnisse der deutschen Sprache
- in der Gastfamilie ist Deutsch Muttersprache (wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn das Au-pair nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt)
- mindestens ein minderjähriges Kind in der Gastfamilie
- es darf kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Au-pair und den Gasteltern bestehen

Das Au-pair-Verhältnis muss mindestens 6 Monate dauern und kann maximal ein Jahr umfassen. Eine erneute Zulassung als Au-pair ist auch bei Nichtausschöpfung der Höchstdauer grundsätzlich nicht möglich.

Was ist vor der Einreise zu beachten?

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) beantragt werden.

Dem Einreiseantrag sollten u.a. folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Au-pair-Vertrag, einen Mustervertrag finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de
- Lebenslauf des künftigen Au-pairs in deutscher Sprache
- Einladungsschreiben der deutschen Gastfamilie bzw. Vereinbarung mit der Au-pair-Vermittlungsagentur
- Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Level A1 des Europäischen Referenzrahmens
- Bescheinigung über einen Krankenversicherungsschutz für das Au-pair

Bitte beachten Sie, dass die Vorlage ergänzender Dokumente bei der jeweiligen Auslandsvertretung erforderlich sein kann. Informationen zu den deutschen Auslandsvertretungen

* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

entnehmen Sie zudem der Internetseite des Auswärtigen Amtes: www.auswaertiges-amt.de, Suchbegriff „Auslandsvertretungen“.

Wichtiger Hinweis:

Grundsätzlich entscheidet die deutsche Auslandsvertretung in eigener Verantwortung über Visumverfahren zur Au-pair-Beschäftigung im Zusammenwirken mit der Arbeitsagentur.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich nur auf die Verfahren, in denen eine Beteiligung der Ausländerbehörde erforderlich ist.

Die deutsche Auslandsvertretung beteiligt nach der Antragstellung im Falle eines Voraufenthalts die Ausländerbehörde und fordert eine Stellungnahme an. In Hamburg ist das Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten zuständig.

Nach Eingang der Beteiligungsanfrage erfolgt im Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten die Prüfung. Hierbei wird bei der Bundesagentur für Arbeit angefragt, ob der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Au-pair-Beschäftigung zugestimmt werden kann. Parallel wird die künftige Gastfamilie angeschrieben und um Abgabe einer Verpflichtungserklärung gebeten. Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 Euro.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt die Ausländerbehörde eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung ab. Die Auslandsvertretung entscheidet anschließend über die Erteilung des Visums.

Angehörige folgender Staaten können ohne Visum einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel nach der Einreise einholen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und Vereinigte Staaten von Amerika.

Was ist nach der Einreise zu beachten?

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum ist Folgendes zu veranlassen:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim Einwohner-Meldeamt unter Vorlage des Passes
- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf des Visums bei der zuständigen Ausländerdienststelle in der Bezirksverwaltung. Die zuständige Ausländerdienststelle erfragen Sie bitte bei der Wohnungsanmeldung bzw. entnehmen Sie aus folgender Internetseite: www.hamburg.de/behoerdenfinder.

Allgemeiner Hinweis:

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.